


Ultraschall-Zahnsteinlöser

1. Stoff- / Zubereitungs- und Firmenbezeichnung:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Angaben zum Produkt | |
| | Handelsname: | Ultraschall-Zahnsteinlöser |
| 1.2 | Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen von denen abgeraten wird: | |
| | Relevante Verwendungen | Ultraschall-Zahnsteinlöser |
| | Verwendungen von denen abgeraten wird: | Keine bekannt. |
| 1.3 | Angaben zum Hersteller / Lieferanten | |
| | Hersteller / Lieferant: | ERNST HINRICHS Dental GmbH |
| | Straße / Postfach: | Borsigstr. 1 |
| | Nat.-Kennz. / PLZ / Ort: | D - 38644 Goslar |
| | Telefon: | 0 53 21 / 5 06 24 |
| | Fax: | 0 53 21 / 5 08 81 |
| | Email / Internet: | info@hinrichs-dental.de / www.hinrichs-dental.de |
| | Auskunftgebender Bereich: | ERNST HINRICHS Dental GmbH |
| 1.4 | Notrufnummer | |
| | ERNST HINRICHS Dental GmbH: | +49 (0) 53 21 / 5 06 24 - 25 (Mo-Fr 8:00-16:00) |

2. Mögliche Gefahren:

- | | | |
|-----|---|--|
| 2.1 | Einstufung des Stoffs oder Gemischs: | Skin Corr. 1B: H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Eye Dam. 1: H318 Verursacht schwere Augenschäden.
Met. Corr. 1: H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. |
| 2.2 | Kennzeichnungselemente
Gefahrenpiktogramme: |  |
| | Signalwort: | Achtung |
| | Gefahrenhinweise: | H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. |
| | Sicherheitshinweise: | P260 Aerosol nicht einatmen.
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen / duschen.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen.
P390 Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.
P501 Inhalt / Behälter gemäß lokalen / nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen. |
| 2.3 | Reiniger, 648/2004/EG, enthält:
Sonstige Gefahren
Umweltgefahren:
Andere Gefahren: | < 5% nichtionische Tenside
Enthält keine PBT bzw. vPvB Stoffe.
Weitere Gefahren wurden beim derzeitigen Wissensbestand nicht festgestellt. |



Ultraschall-Zahnsteinlöser

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen:

Produktart:	Bei dem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.	
Gehalt [%1]	Bestandteil	
30 - 40	Phosphorsäure	
	CAS: 7664-38-2, EINECS/ELINCS: 231-633-2, EU-INDEX: 015-011-00-6, Reg-No.: 01-2119485924-24-XXXX	
	GHS/CLP: Skin Corr. 1B: H314 - Met. Corr. 1: H290	

Bestandteilekommentar: SVHC Liste (Candidate list of Substances of Very High Concern for authorisation): Enthält keine oder unter 0,1% der gelisteten Stoffe .
Der Wortlaut der angeführten H-S ätze ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

4. Erste - Hilfe – Maßnahmen:

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen	
Allgemeine Hinweise:	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Nach Einatmen:	Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.
Nach Hautkontakt:	Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen. Sofortige ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.
Nach Augenkontakt:	Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Arzt hinzuziehen.
Nach Verschlucken:	Sofort Arzt hinzuziehen. Kein Erbrechen einleiten. Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:	Verursacht Verätzungen.
4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:	Symptomatisch behandeln. Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung:

5.1 Löschmittel	
Geeignete Löschmittel:	Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf den Umgebungsbrand abstimmen.
Ungeeignete Löschmittel:	Wasservollstrahl.
5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:	Gefahr der Bildung toxischer Pyrolyseprodukte.
5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:	Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Vollschutzanzug tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:	Für ausreichende Lüftung sorgen. Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt. Persönliche Schutzausrüstung (Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Schutzkleidung) verwenden.
6.2 Umweltschutzmaßnahmen:	Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z. B, durch Eindämmen oder Ölsperren).



gemäß 1907/2006/EG, REACH (DE-AT)
Überarbeitet am: 12.02.2016 Version 01

Seite 3 von 9
Druckdatum: 19.02.2019

Ultraschall-Zahnsteinlöser

- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (z. B. Sand, Sägemehl, Universalbindemittel, Kieselgur) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte: Siehe Abschnitte 8+13

7. Handhabung und Lagerung:

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden. Es sind die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Nach der Arbeit und vor den Pausen für gründliche Hautreinigung sorgen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten: Nur im Originalbehälter aufbewahren. Eindringen in den Boden sicher verhindern. Nicht zusammen mit Lebens- und Futtermitteln lagern. Nicht zusammen mit Laugen lagern. Behälter dicht geschlossen halten. Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor Frost schützen. Vor Erwärmung/Überhitzung schützen.
- 7.3 Lagerklasse (TRGS 510): LGK 8B: Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe.
Spezifische Endanwendungen: Siehe Verwendung des Produktes, Abschnitt 1.2

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen:

- 8.1 Zu überwachende Parameter
Arbeitsplatzgrenzwerte (DE)
Bestandteil Phosphorsäure
CAS: 7664-38-2, EINECS/ELINCS: 231-633-2, EU-INDEX: 015-011-00-6,
Reg-No.: 01-2119485924-24-XXXX
Arbeitsplatzgrenzwert: 2 mg/m³, E, DFG, AGS, Y, EU
Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor: 2(I)
- Arbeitsplatzgrenzwerte (AT)
Bestandteil Phosphorsäure
CAS: 7664-38-2, EINECS/ELINCS: 231-633-2, EU-INDEX: 015-011-00-6,
Reg-No.: 01-2119485924-24-XXXX
Tagesmittelwert: 1 mg/m³, 4x
Kurzzeitwert: 2 mg/m³, 15 min (Miw)
- Arbeitsplatzgrenzwerte (EU)
Bestandteil /
Gemeinschaftliche
Grenzwerte Phosphorsäure
CAS: 7664-38-2, EINECS/ELINCS: 231-633-2, EU-INDEX: 015-011-00-6,
Reg-No.: 01-2119485924-24-XXXX
8 Stunden: 1 mg/m³
Kurzzeit (15 Minuten): 2 mg/m³
- DNEL
Bestandteil: Phosphorsäure, CAS: 7664-38-2
Industrie, inhalativ, Langzeit - lokale Effekte: 2,92 mg/m³.
Verbraucher, inhalativ, Langzeit - lokale Effekte: 0,73 mg/m³.
- PNEC
Bestandteil: Phosphorsäure, CAS: 7664-38-2
Es sind keine PNEC-Werte für den Stoff bekannt.
- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition



Ultraschall-Zahnsteinlöser

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Augenschutz:

Handschutz:

Körperschutz:

Sonstige Schutzmaßnahmen:

Atemschutz:

Thermische Gefahren:

Begrenzung und Überwachung der

Umweltexposition:

Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen.

Schutzbrille. (EN 166:2001)

0,7mm Butylkautschuk, >480 min (EN 374-1/-2/-3).

Bei den Angaben handelt es sich um Empfehlungen. Für weitere Informationen bitte den Handschuhlieferanten kontaktieren.

Arbeitsschutzkleidung.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Die persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden. Aerosole nicht einatmen.

Atemschutz bei Aerosol- oder Nebelbildung.

Kurzzeitig Filtergerät, Filter P3. (DIN EN 143)

keine

Zum Schutz der Umwelt geeignete Schutzmaßnahmen

anwenden, um Emissionen zu begrenzen oder zu

verhindern.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften:

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	Flüssig
Farbe:	Rötlich
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht relevant
pH-Wert:	1,5 - 2,5
pH-Wert [1%]:	Nicht bestimmt.
Siedebeginn/Siedebereich [°C]:	Nicht bestimmt.
Flammpunkt [°C]:	Nicht anwendbar.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)[°C]:	Nicht anwendbar.
Untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze:	Nicht anwendbar.
Obere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze:	Nicht anwendbar.
Oxidierende Eigenschaften:	Nein.
Dampfdruck [kPa]:	Nicht bestimmt.
Relative Dichte [g/ml]:	1,20 - 1,22 (20 °C / 68,0 °F)
Schüttdichte [kg/m³]:	Nicht anwendbar.
Löslichkeiten:	Vollständig mischbar.
Verteilungskoeffizient [n-Oktanol/Wasser]:	Nicht bestimmt.
Viskosität:	Nicht relevant.
Dampfdichte:	Nicht relevant.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht relevant.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt [°C]:	Nicht bestimmt.
Selbstentzündungstemperatur [°C]:	Nicht selbstentzündlich.
Zersetzungstemperatur [°C]:	Nicht bestimmt.

9.2 Sonstige Angaben: Keine.

10. Stabilität und Reaktivität:

10.1 Reaktivität:	Siehe Abschnitt 10.3.
10.2 Chemische Stabilität:	Das Produkt ist unter Normalbedingungen stabil.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.	Reaktionen mit Alkalien (Laugen). Reaktionen mit Leichtmetallen unter Bildung von Wasserstoff.



gemäß 1907/2006/EG, REACH (DE-AT)
Überarbeitet am: 12.02.2016 Version 01

Seite 5 von 9
Druckdatum: 19.02.2019

Ultraschall-Zahnsteinlöser

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 10.4 Zu vermeidende Bedingungen: | Siehe Abschnitt 7.2. |
| 10.5 Unverträgliche Materialien: | Laugen. |
| 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: | Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. |

11. Toxikologische Angaben Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Produkt

ATE-mix, inhalativ, > 20 mg/L 4h.
ATE-mix, dermal, > 2000 mg/kg.
ATE-mix, oral, > 2000 mg/kg.

Bestandteil

Phosphorsäure, CAS: 7664-38-2
LD50, dermal, Kaninchen: 2740 mg/kg (Lit.).
LD50, oral, Ratte: 1530 mg/kg (Lit.).
LC50, inhalativ, Ratte: > 0,85 mg/l (1h) (Lit.).
Schwere Augenschädigung/-reizung:

Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien erfüllt.
Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
Gefahr ernster Augenschäden.
Berechnungsmethode

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien erfüllt.
Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
Verursacht Verätzungen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Berechnungsmethode
Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt.

Mutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt.
Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.



Ultraschall-Zahnsteinlöser

Aspirationsgefahr: Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt.
Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Allgemeine Bemerkungen: Keine.

12. Umweltbezogene Angaben:

- 12.1 Toxizität:
Bestandteil
Phosphorsäure, CAS: 7664-38-2
LC50, (96h), Fisch: 3-3,5 mg/l (Lit.).
LC0, Fisch: 100-1000 mg/l (Lit.).
- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:
Verhalten in Umweltkompartimenten: Nicht bestimmt.
Verhalten in Kläranlagen: Nicht bestimmt.
Biologische Abbaubarkeit: Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial: Akkumulation in Organismen ist nicht zu erwarten.
- 12.4 Mobilität im Boden: Auslaufende Substanz kann in den Boden eindringen und zu Boden- und Grundwasserverunreinigungen führen.
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Auf Grundlage aller verfügbaren Informationen nicht als PBT bzw. vPvB einzustufen.
- 12.6 Andere schädliche Wirkungen: Keine bekannt.

13. Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung: Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen. Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüssel-Nummer gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüssel-Nummer ist innerhalb der EU in Absprache mit dem Entsorger festzulegen.
- Produkt: Entsorgung mit den Behörden gegebenenfalls abstimmen.
Als gefährlichen Abfall entsorgen.
- AVV-Nr. (empfohlen): 200129* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten.
060104* Phosphorsäure und phosphorige Säure.
- Ungereinigte Verpackungen: Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.
Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.
- AVV-Nr. (empfohlen): 150110* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.
- ÖNORM S2100: 59405

14. Angaben zum Transport:

- 14.1 UN-Nr
- | | |
|-----------------------------|------|
| Landtransport nach ADR/RID: | 1805 |
| Binnenschifffahrt (ADN) | 1805 |
| Seeschifffahrt nach IMDG: | 1805 |
| Lufttransport nach IATA: | 1805 |

Ultraschall-Zahnsteinlöser

<p>14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Landtransport nach ADR/RID: - Klassifizierungscode: - Gefahrzettel:</p>	<p>Phosphorsäure, Lösung C1</p>
<p>- ADR LQ: - ADR 1.1.3.6 (8.6): Binnenschifffahrt (ADN) - Klassifizierungscode: - Gefahrzettel:</p>	<p>5 I Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode) 3 (E) Phosphorsäure, Lösung C1</p>
<p>Seeschifffahrt nach IMDG: - EMS: - Gefahrzettel:</p>	<p>Phosphoric acid solution F-A, S-B</p>
<p>- IMDG LQ: Lufttransport nach IATA: - Gefahrzettel:</p>	<p>5 I Phosphoric acid, solution</p>
<p>14.3 Transportgefahrenklassen: Landtransport nach ADR/RID: Binnenschifffahrt (ADN) Seeschifffahrt nach IMDG: Lufttransport nach IATA:</p>	<p>8 8 8 8</p>
<p>14.4 Verpackungsgruppe: Landtransport nach ADR/RID: Binnenschifffahrt (ADN) Seeschifffahrt nach IMDG: Lufttransport nach IATA:</p>	<p>III III III III</p>
<p>14.5 Umweltgefahren: Landtransport nach ADR/RID: Binnenschifffahrt (ADN) Seeschifffahrt nach IMDG: Lufttransport nach IATA:</p>	<p>Nein. Nein. Nein. Nein.</p>
<p>14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:</p>	<p>Entsprechende Angabe unter Abschnitt 6 bis 8.</p>
<p>14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC- Code:</p>	<p>Nicht bestimmt.</p>

15. Rechtsvorschriften:

<p>15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch: EU-Vorschriften:</p>	<p>1991/689 (2001/118); 1999/13; 2004/42; 648/2004; 1907/2006 (REACH); 1272/2008; 75/324/EWG (2008/47/EG); 453/2010/EG; (EU) 2015/830</p>
<p>Transportvorschriften:</p>	<p>ADR (2015); IMDG-Code (2015, 37. Amdt.); IATA-DGR (2016)</p>



gemäß 1907/2006/EG, REACH (DE-AT)
Überarbeitet am: 12.02.2016 Version 01

Seite 8 von 9
Druckdatum: 19.02.2019

Ultraschall-Zahnsteinlöser

Nationale Vorschriften (DE):	Gefahrstoffverordnung - GefStoffV 2011; Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG; Wasserhaushaltsgesetz - WHG; TRG 300; TRGS: 200, 615, 900, 905, Bekanntmachung 220 (TRGS220).
Nationale Vorschriften (AT):	Abfallwirtschaftsgesetz (BGBl 43/2004) und nach der Festsetzungsverordnung (BGBl 178/2000); ÖNORM S2100; Lagerverordnung; Druckgaspackungen; Aerosolpackungsverordnung.
VO brennbare Lösung:	Nicht anwendbar.
Wassergefährdungsklasse:	1, gem. VwVwS vom 27.07.2005 (Stand: 2015)
Störfallverordnung:	Nein.
Klassifizierung nach TA-Luft:	5.2.5 Organische Stoffe.
Lagerklasse (TRGS 510):	LGK 8B: Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe
Beschäftigungsbeschränkungen:	Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten. Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.
VOC (1999/13/EG):	0 %
Sonstige Vorschriften:	BGI 595: Merkblatt: Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe (M 004). TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern. BGI 660: Merkblatt: Allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen (M 053). BGI 564: Merkblatt: Umgang mit gesundheitsgefährlichen Stoffen (für den Beschäftigten) (M 050).
15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:	Nicht anwendbar.

16. Sonstige Angaben:

16.1 Gefahrenhinweise (Abschnitt 3): H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

16.2

ADR = Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route
RID = Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses
ADN = Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure
AVV = Abfallverzeichnis-Verordnung
BGI = Berufsgenossenschaftliche Informationen
CAS = Chemical Abstracts Service
CLP = Classification, Labelling and Packaging
DMEL = Derived Minimum Effect Level
DNEL = Derived No Effect Level
EC50 = Median effective concentration
ECB = European Chemicals Bureau
EEC = European Economic Community
EINECS = European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS = European List of Notified Chemical Substances
GHS = Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
IATA = International Air Transport Association
IBC-Code = International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk
IC50 = Inhibition concentration, 50%
IMDG = International Maritime Code for Dangerous Goods
IUCLID = International Uniform Chemical Information Database
LC50 = Lethal concentration, 50%

Abk



gemäß 1907/2006/EG, REACH (DE-AT)
Überarbeitet am: 12.02.2016 Version 01

Seite 9 von 9
Druckdatum: 19.02.2019

Ultraschall-Zahnsteinlöser

LD50 = Median lethal dose
MARPOL = International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships
PBT = Persistent, Bioaccumulative and Toxic substance
PNEC = Predicted No-Effect Concentration
REACH = Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
TLV®/TWA = Threshold limit value – time-weighted average
TLV®STEL = Threshold limit value – short-time exposure limit
TRGS = Technische Regeln für Gefahrstoffe
VOC = Volatile Organic Compounds
vPvB = very Persistent and very Bioaccumulative
VwVwS = Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

16.3 Sonstige Angaben:

Einstufungsverfahren: Skin Corr. 1B: H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. (Berechnungsmethode)
Eye Dam. 1: H318 Verursacht schwere Augenschäden. (Berechnungsmethode)
Met. Corr. 1: H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. (Berechnungsmethode)
Geänderte Positionen: Keine.
GV Gefährdungsgruppe Haut: HE
GV Gefährdungsgruppe Einatmen: E
GV Freisetzungsgruppe: Mittel.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Alle Angaben beziehen sich auf die ordnungsgemäße Verwendung des Produktes. Das Produkt wird nur für die empfohlene Verwendung verkauft - andere Verwendungen könnten Gefahren verursachen, die nicht in diesem Sicherheitsdatenblatt behandelt werden. Ohne Rückfrage nicht für andere als vom Hersteller empfohlene Anwendungen verwenden.